

27. April 1938

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union hat folgenden Brief an Präsident Dr. Werner beschlossen und abgeschickt:

„Sie haben unter dem 20.4. eine Verordnung betr. den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union als „Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats“ erlassen. Damit haben Sie die Frage des staatlichen Treueides verquickt mit der gesamten kirchenpolitischen Lage. Sie müssen wissen, daß Sie als Kirchenleitung in der Kirche nicht anerkannt werden, weil Ihnen jede kirchliche Legitimation fehlt. Wir weisen diese Verquickung entschieden zurück.

Unsere Stellungnahme zu einem staatlichen Treueid soll unberührt bleiben von der Beurteilung Ihres Amtes, das Sie unrechtmäßig tragen.

Sie haben in § 4 Ihrer Verordnung erklärt, daß jeder, der sich weigert, den von Ihnen geforderten Eid zu leisten, zu entlassen ist. Mit dieser Verordnung üben Sie Zwang in geistlichen Dingen aus, ändern das in der Kirche geltende Recht und fügen zu unrechtmäßigen Akten einen neuen. Wir verwahren uns dagegen und erkennen diese Änderung des kirchlichen Rechtes nicht an.

Wir haben Grund zu der Annahme, daß Sie mit dieser Verordnung Versuche verbinden werden, das staatliche Beamtenrecht in die Kirche einzuführen. Die Anwendung des staatlichen Beamtenrechts in der Kirche steht mit ihrem Bekenntnis in Widerspruch. Wir werden sie aus der uns auferlegten Pflicht bekämpfen.

Die Pfarrer der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union haben ihr Ordinationsgelübde abgelegt, das sie an Gottes Wort bindet. In ihm sind ihre Amtspflichten erschöpfend geregelt. So umfaßt es auch in Bindung an die Schrift den Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Gesetze. Wenn der Staat verlangt, daß die Pfarrer und Kirchenbeamten dies durch einen Treueid bekräftigen, dann muß ersichtlich gemacht werden, daß Sie nur im Rahmen Ihres staatlichen Auftrages über die Kirche, aber nicht als Inhaber des Kirchenregiments oder gar als Exponent der kirchlichen Selbstverwaltung handeln können. Dann kann dieser Eid aber auch nur vor solchen Personen abgelegt werden, die zu seiner Abnahme staatlich autorisiert sind.

Auch in diesem Falle bleibt die Erklärung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zur Frage des Staatseides vom Dezember 1934 in Kraft „Wie bei jeder Anrufung Gottes, so ist auch beim Eid unmittelbar eingeschlossen, daß vor Gott nichts versprochen und bekräftigt und zu nichts seine Hilfe erbeten werden kann, was seinem geoffenbarten Willen widerspricht.“ Wir verpflichten uns durch einen etwaigen Eid auch vor dem Staat zu „gewissenhafter Erfüllung unserer Amtspflichten.“ Sie werden uns in unserem Ordinationsgelübde klar vorgezeichnet. Unsere Amtspflicht verlangt von uns, jeden Versuch unmöglich zu machen, die christliche Kirche zu entchristlichen. Unsere Amtspflicht, die wir beschwören, ist es also, dafür Sorge zu tragen, daß der Irrlehre in unserer Kirche gewehrt, dem Eindringen ihrer Verkünder in die Gemeinde widerstanden und keine Ordnung der Kirche aufgerichtet wird, die dem Bekenntnis widerspricht.

Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß nach kirchlichem Urteil Ihr Handeln nicht kirchlich legitimiert ist. Allein der Staat hat Sie im Gegensatz zu den Grundrechten der evangelischen Kirchenverfassung als den einzigen Mann bezeichnet, der die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union ihm gegenüber vertritt. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir an die Pfarrer unserer Kirche folgende Weisung gegeben haben:

1. Kein Pfarrer ist befugt, einen staatlichen Treueid ohne ausdrückliche Bezugnahme auf sein Ordinationsgelübde zu leisten. Er hat vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eid zu erklären: Diesen Eid leiste ich gebunden an mein Ordinationsgelübde.

(2)

2. Aus diesem Grunde ist eine gemeinsame Vereidigung mit denen abzulehnen, die diese Bindung nicht gleicherweise bezeugen.
3. Der Eid kann nicht vor dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates oder seinen Beauftragten (Konsistorium oder Superintendenten), sondern nur vor solchen Personen abgelegt werden, die dazu staatlich ermächtigt sind.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche
der Altpreußischen Union:
gez. Müller, Pfarrer.

Nachstehenden Beschluß des Bruderrats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, der in der Sitzung vom 26. April 1938 angesichts der Verordnung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates über den staatlichen Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten gefaßt wurde, geben wir den Brüdern zur Kenntnis:

Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode
im Rheinland.

„In der Frage des staatlichen Treueides haben die Pfarrer nicht einzeln zu handeln, sondern nach folgender Weisung zu verfahren:

1. Kein Pfarrer ist befugt, einen staatlichen Treueid ohne ausdrückliche Bezugnahme auf sein Ordinationsgelübde zu leisten. Er hat vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eide zu erklären: Diesen Eid leiste ich gebunden an mein Ordinationsgelübde.
2. Aus diesem Grunde ist eine gemeinsame Vereidigung mit denen abzulehnen, die diese Bindung nicht gleicherweise bezeugen.
3. Der Eid kann nicht vor dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates oder seinen Beauftragten (Konsistorium oder Superintendenten), sondern nur vor solchen Personen abgelegt werden, die dazu staatlich ermächtigt sind. "

+++++